Dienstag den 25 December 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. LII.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

## Zufällige Gedancken von dem Ausarten der Pflantzen.
### Zweytes Stück
### §. I.

Non sane e scylla rosa nascitur aut hyacinthus
Nec vitis ficus profert, nec ficus olivas,
Nec tribulus ficus, nec spinus parturit uvas;
Naturæ sequitur semina quisque suæ.

Sind Worte einiger alten Weltweisen, die vollkommen bestärcket werden durch den Ausdruck den wir finden in dem heiligen Bibelbuche Matth. 7. v. 16. Luc 6. v. 44. An ihren Früchten solt ihr sie erkennen. Kan man auch Trauben lesen von den Dörnen? oder Feigen von den Disteln? Man lieset nicht Feigen von den Dörnen, auch so lieset man nicht Trauben von den Hecken. Diese Worte der ewigen Wahrheit geben klar und deutlich zu erkennen, daß eine dergleichen unnatürliche Ausartung auch in dem Pflantzen-Reiche eine unmögliche Sache sey. Ich habe zwar niemahlen gezweifelt, daß solche Ausartungen unter die nonentia und in die Reihe der Chimeren gehören, wie ich denn selbige in dem ersten Stück dieser Gedancken bereits entweder unter die kurtzweiligen Einfälle oder unter die süßen Träume verschiedener Schriftsteller gestellet habe, und deswegen wurde ich auch voritzo nicht darauf gefallen seyn etwas davon vorzutragen, wenn nicht eine dergleichen erst neuerlich vorgefallene dem Anschein nach unnatürliche Ausartung mir dazu Gelegenheit gegeben hätte. Ich will also nach davon gegebenen historischen Erzehlung meine Gedancken freymuthig kurtz darüber eröffnen. Fals die Geschichte wahr ist, so verdient dieselbe weit mehrere Aufmerckſamkeit, wie die erst kürtzlich vorgefallene sehr seltene Erscheinung, da nemlich aus der Wurtzel einer würcklich ausgeblüheten Aloe americana aufs neue Aeste und Pflantzen hervorgekommen. Die Geschichte aber, davon wir reden, ist zu lesen in der so genannten oprechten Haarlemmer Courant van Donderdag den 20 Septemb. 1759. darin dieselbe von Wort zu Wort in der Original-Sprache folgender Maßen lautet.

§. II.

auf Anhalten derer Retrahenten alle diejenige, so an ged. Haus ein dingl Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen hiedurch abgeladen, um ihre Forderung binnen 3 Wochen peremtorischer Frist und zwarn längstens auf den 9 Januarii a. f. cum justificatoriis bey hiesigem Gerichte vorzubringen, sonsten mit Auferlegung ewigen stillschweigens abgewiesen werden sollen. Duisb. den 17 Dec. 1759. J. C. Turck.

## IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey-allodial unbeschwehrtes Erbe, von denen ämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rahthause um 11 Uhr anzugeben und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. C. F. Uhlenbruch.

Der Kaufm. Herr Joh. Leop. Schmölder in Unna, hat zwey aneinander auf der Maßenstraß liegende, sub No 179 und 180 gezeichnete Häuser von T. Buschmann vor ohngefehr 4 Jahren gekauft auch bereits den Kaufschillig bezahlet, wann er nun gesinnet ist selbige zum Grund- und Hypothequen-Buch auf sich einschreiben zu lassen; so müssen diejenige, so daran einig Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato, mithin längstens den 31. Jan. 1760, Vorm. um 9 Uhr bey E. E. Magistrat angeben und justificiren, sonsten nach deren Verlauf denselben gefüget und decretum perpetui silentii ertheilet, mithin besagte Häuser auf des Ankäuffers Nahmen als unbeschweret eingetragen werden sollen.

Gerhard Heoschen zu Kaldenhausen, hat von Wilhelm Schrörs daselbst, seinen Schrörs Kathen gekauft, mit dem Beding, daß auf künftigen Ostern 1760 der Rest der Kaufgelder abgeführet werden solle; wer einen rechtlichen Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, darauf zu machen hätte, muß sich binnen solcher Zeit melden, sonsten aber schweigen.

## V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekant gemacht, wie daß die Wittibe Otto Meyers vorhabens ist ihre Hofstätte, den Cronenberg genannt, im Amte Düsselwerd gelegen, zu verpachten, um gegen anstehenden May des 1760sten Jahrs anzutreten, bestehende in einer Wohnbehausung, worin 2 Kammers, 1 Köche, 1 Waschhaus und ein gewölbter Keller; eine grosse Scheuer, wie auch ein Taubenschlag und ein Wasserpütte und Backofen beym Hause, und 152 Ruthen Bauland, worunter der Baumgart und Kohlgarten mit begriffen, es liegt alles rings um in einem Graben und einem Baumgewächse und einem willigen Paß. Diejenige so Lust haben gem. Hofstätte an sich zu pachten, können sich beym Hn Kaufmann Wilh. Kreutz in Cleve in der Haagischen Strasse in gecrönten Cabliau wohnhaft melden, die Conditionen vernehmen, und den Pacht-Contract nach Belieben schliessen.

## VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Schlickische Erben wollen ihr Grasgewachs Parceels-weise dem meistbietenden verpachten; diejenige, so zu einen oder andern Parceel geneigt sind, können sich den 7 Januarii 1760 Nachm.

Mensch in hiesiger Stadt allerley Früchte als Pflaumen, Pfirschen, Apricosen, Weintrauben ꝛc. so natürlich nachgemacht, daß man geschworen hätte, es waren natürliche, wan man nicht durch Untersuchung die Sache als gekünstelt befunden hätte. Gesetzt aber der Apfel ist natürlich und frisch gewachsen, und man fragte wie er dahin gekommen wäre, so müste man meines Erachtens antworten, daß entweder durch einen ungefehren Zufall ein zwischen dem Johannis Beer-Strauch gewachsenes Apfelbaum-Stämgen mit einem Johannis-Beerstrauch gantz feste verwachsen und vereiniget worden, auch nachher gehörige Frucht hervorgebracht habe, oder, daß ein Liebhaber der edlen Gärtnerey es sey nun aus Spaß oder in ernstlichem Vorsatz es zu versuchen entweder ein Apfelbaums-Reisgen oder ein Auge davon auf besagten Johannis-Bierbaum gepfropffet oder oculiret haben. Solte nun der Apfel des Aalbessenbooms aus eben erwehnten Gründen entstanden seyn, so dürfte die gelehrte Gärtner-Zunft nunmehro an denjenigen Experimenten, so ehedem ein gewisser Medicus Phytologus von Regensburg der Welt zu ihrem Erstaunen vorgelegt, die man aber veracht hat, weiter keinen Zweifel tragen.

§. IV. Im übrigen deucht mir kan die Sache noch auf eine andere Weise erkläret und als gantz natürlich begriffen werden. Es ist nemlich bekannt, daß ein Johannis-Beerbaum eigentlich ein Strauch ist, der meistens mit vielen Aesten gleich aus der Erde hervorschießt. Solte nun der Apfel auf einen kurtzen eben aus der Erde gekommenen Aestgen unten, zwischen oder wenigstens dichte neben den Johannis-Beer-Strauche sich befinden, so liesse sich noch weiter untersuchen, ob nicht vielleicht ein aus der Erde undermuthet hervorgekommenes Apfelbäumgen, so auch als ein Strauch Aepfel tragen kan zu diesem Apfel natürlichen Anlaß gegeben. Die Worte der Erzehlung een Aalbessenboom, welcke naast een laagstamde Appelboom staat, machen mir dieses ziemlich wahrscheinlich, zumahlen wenn ich bedencke, daß man eine Art eines Apfelbaums hat, der von einigen Botanicis genannt wird Malus pumila quæ potius frutex quam arbor, auf Teutsch Johannis-Aepfel, Paradieß-Aepfel, oder auch, wenn ich nicht irre, Stadrans-Aepfel, welches Wort in hiesigen Landen corrupte durch Stäck-Aepfel gegeben wird. Man nennet sie auch in hiesiger Gegend Tarten-Aepfel, weilen sie zu Aepfel-Tarten viel gebrauchet werden. Dieser Baum ist eine Art von denjenigen Apfelbäumen, die ohne Kunst bloß aus der Natur wachsen und schöne Früchte tragen. Die jungen Bäume desselben kommen häuffig aus der Erde durch die Wurtzel-Brut hervor, sie vermehren sich gleichsam wie die Quecken und es hält schwehr sie gänzlich zu vertilgen. Wie leicht hätte es also nicht geschehen können, wenn ein von dem naast staanden laagstamden Appelboom hergekommenes Bäumgen unter oder zwischen den Johannis-Beersträuchen gewachsen und Frucht getragen hätte. Eine genaue Untersuchung ist also das beste Mittel zur Erkäntniß dieser Sachen und wäre wohl gut gewesen, ehe und bevor man in der Geschwindigkeit den Johannis-Beer-Strauch vor einen neumodischen Apfelbaum in der Welt ausposaunet hätte. Falls man aber von einem geschickten Kräuter-Kenner, der alles in loco genau nachgesehen und geprüffet hat, eines bessern und richtigern überzeiget werden solte, so will man die Sache als eine rare botanische Observation zu allem Dancke annehmen, dabey jedoch glauben, daß die Ursache nirgend anders als in diesen oder vorigen §pho angeführten Gründen zu suchen seye, man müste denn ein besonders Vergnügen haben in das wunderbahre, übernatürliche und miraculöse sich zu vertiefen.

§. V. Ich muß übrigens bekennen, daß solche Arten von Ausartungen bey den botanischen Observatoren raar sind und ich besinne mich eben nicht viel von solchen gelesen zu haben. Was Christ. Frans Paullini Sachs Eysenachischer Leib-Medicus in seinen Observ. Cent. 3. Observ. 56. p. m. 348 unter der Aufschrift: lilium in rosa & spina vor eine Rarität vorstellt: da ein gewisser Mann Nahmens Caspar Führbarth den Hn Prälaten von Amelunxborn im Jahr 1131. eine in seinem Garten gewachsene schöne rothe Rose aus deren Mitte eine schneeweisse Lilie hervorgeschossen gegen ein Spanferckgen soll verehret haben, welches Gewächse auch besagter Prälat habe abmahlen lassen, solches deucht mir kein Beweis einer unnatürlichen Ausartung des Rosen-Strauches zu seyn. Es hat auch so gar schon der Herr Prälat an der Sache einen Zweifel getragen, und deswegen von dem Führbarth zu wissen begehret: ob er nicht durch einen unerlaubten Kunstgriff dieses außerordentliche Gewächse hervorgebracht

hat

Bewilligung der Creditoren und Debitoren den 5 Febr., 1 April und 1 Junii a. f., alemal Vorm um 9 Uhr aufm Rahthause hieselbst beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgeboten und in ult. termino den 3 Junii dicti, dem meistbietenden erb- und eigenthümlich nach den Vorwarden zugeschlagen; imgleichen deren Mobilia, so auf 56 Rthlr 34 st. 6 d. taxiret, wovon so wohl als auch von den Immobilair Gütherndie Specificat. und Taxation in der Landgerichtl. Registratur auch ausser denen angesetzten Terminen eingesehen werden kan, den 20 Dec. curr., morgens um 9 Uhr aufm Rahthause plus licitanti verkauffet werden sollen. Es wird solches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit Liebhabere und Käuffere so wol sich in letzgen Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch diejenige, so an vorstged. Debitoren und denen zu subhastirenden Gütheren einiges gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinen, in voraed. Terminis den 8 Jan., 5 Febr. und 4 Martii a. f. sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Altena im Landgericht den 4 Dec. 1759. J. M. Göcke, A. J. S. Giesler, J. S. H. Schmidt.

Da sich in dem heutigen Termino Citationis Creditorum des verstorbenen Küstern Sander Heymen zu Hönnepel, keiner von denen Creditoribus gemeldet, nur daß dessen Rahmann jetziger Küster zu Hönnepel, D. Heymen die Rechnungen von denen Todtschulden eingereichet und gebeten, daß solche aus den verkauften Mobilien abgeführet werden möchten, welches petito jedoch noch nicht defertret werden können, sondern resolviret worden, annoch einen anderweitigen Terminum zur Vorladung der Creditorum, und zwarn auf den 19 Jan. 1760 des Jahrs, Vorm um 10 Uhr, beym Jurisdictions-Richtern in Cleve zu präfigiren; so wird dieses nochmahlen öffentlich in eines jedweden etwaigen Creditorum Nachricht nicht nur hiermit, sondern auch zugleich bekant gemacht, daß die wenige Mobilien bey publiquer Verkauffung desselben 65 Thlr 9 st. Clevisch ausgetragen; der oder diejenige, welche an dem verstorbenen Küstern Sander Heymen oder dessen Nachlassenschaft zu fordern haben solten, haben sich demnachero in diesem anderweiten Termino zu melden, und ihre prætensiones anzugeben und zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß die von dem Derck Heymen angegebene Schulden bezahlet und ferner in contumaciam verfahren werden solle. Cleve den 8 Dec. 1759.

Nachdem die Erbgen. der Annen S. Schillings seel. gewesener Ehefrauen hiesigen Bürgers Wilh. Surmanns seel. ad Protocollum angezeiget, daß sie sich deren Nachlassenschaft halber mit denen Erbgen. Surmanns, mit welchen sie deshalb schon einige Jahren in lite gestanden, gütlich auf ein gewisses Quantum verglichen hätten, und die Zahlungs-Termini bestimmen beten, nunmehro aber äußerlich verlauten wolte, als ob noch nähere Erben von derselben sich finden solten, ihnen aber daran und an der völligen Endschaft der Sachen gelegen, und deshalb um Citation pro qualificatione puncto eines vermeintlichen näheren Rechts gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon einer hier, das andere zu Dortmund und das dritte zu Werden affigiret ist, alle diejenige, so an der verglichenen Nachlassenschaft der A. S. Schillings seel. gewesenen Ehefrauen Wilh. Surmanns ein rechtliches Vorzugs- oder näheres Recht vor denen in lite gewesenen und den Verglichenen nachhero mit denen Erbgen. Surmanns abgeschlossen habenden Erben zu haben vermeinen, citiret und abgeladen, um ihre Vorzüglichkeit und Vorrecht innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremtorie auf den 21 Febr. 1760 hieselbst beym Stadtgericht rechtserforderlich zu justificiren, mit dem Bedeuten, daß künftig nicht weiter gehöret und mit ihrem vermeintlichen Vorzug, und Näherrecht abgewiesen seyn sollen. Bochum im Stadtgericht den 6 Dec. 1759.

---

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

# Anhang

## Num. LII. Dienstag den 25. Decembris 1759.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

### II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die denen Geschwistern Münster und Lohmann zugehörige, bey der Stadt Buderich gelegene Ländereyen, als nemlich ein Mütseth am Hagel-Kreutzwege, einerseits des Büdrischen Convents, anderseits Wessel an gen End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Mütseth im Sonnen Aufgang, einerseits And. Bruggerhof, anderseits Derck von Reinberg, worauf in primo termino licitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Elverich, worauf gebotten 11 Rthlr, sollen den 21 Januarii a. f. in Xanten zum andern mahl, und den 20 Martii a. f. zu Buderich zum dritten und letztenmahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 28 Nov. 1759.

Ad instantiam des Rentmeistern von Marle pro obtinendo judicato contra Nateles, soll des letztern Haus und Gartes in Buderich den 21 Jan. a. f. zum andermahl in Xanten, und den 20 Martii a. f. zum letztenmahl in Buderich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 27 Nov. 1759.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der Kleidermacher Joh. Caats gesonnen, sein in der Goldstrasse hieselbst gelegenes Haus, zum rothen Pferd genannt freywillig jedoch gerichtlich, zu verkaufen, wozu Termini auf den 2 Jan. 1760, und der andere auf den 16, der dritte aber auf den 30sten ejusdem angesetzet werden; Lusthabende können sich also in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino die Adjudication gewärtigen. Wesel im Landger. den 13 Dec. 1759.

Der Herr Prediger Sybel zu Cleve ist willens sein daselbst in der Haagschenstrasse wohlgelegenes Wohnhaus nebst einen guten Theil seiner Mobilien. Item seinen vor dem Heidbergischen Thor gelegenen mit einer sehr schönen Aussicht versehenen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich hierüber bey ihm selbst melden.

Aufm Rittersitz Tervoort sollen künftigen Samstag Kühe, Schweine, Karren und Ackergeräthe dem meistbietenden verkauft werden. Auch sind noch 2 tüchtige Kuthschpferde schwartzer Farbe, entweder beyde zusammen oder auch einzeln aus der Hand zu verkaufen, und können diejenige, so dazu Lust haben, sich zwischen heute und 3 Wochen, auf dasigem Hause melden.

Da von denen nachstehenden Häuseren, als: 1) Der Jungfer Arndtsens in der Gasthaus-Strasse sub Numero 755. 2) Clostermanns in der Fehrstrasse sub Numero 933 3) Der streitige Gebertschen in der Stein-Strasse sub Numero 1030 4) Der Jungfer Crämers in der Steinstrasse sub Numero 1067 allen gütlichen Anmahnungen ohngeachtet, die darauf ausgeschriebene impositiones nicht beytreiblich, sondern zu Last der übrigen Bürger mit der Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obrigkeits wegen zu Abwendung der Stadt kostbahren Execution beschlossen diese Häuser publice in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratification der hochl. Landes-Collegien dem meistbietenden zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 7 u. d. 21 Decemb. a. c. und den 4 Jan. a. f. auf der Stadtwaage hieselbst allemahl Nachm. um 2 Uhr einfinden, indessen die Vorwarden beym Secretario einsehen. Emmerich den 27 Nov. 1759.

### III. Sachen / so verkauffet in Duisburg.

Nachdem G. Möllenbeck und C. Momm das denen Eheleuten Kessel zugehöriges hieselbst im Jorisgäßgen zwischen Möllenbecks und Lutringhausens Erb gelegenes Haus, so Philip Heinemann beym öffentl. Ausschlag an sich gebracht, jure retractus vindiciret haben; Als werden

aufm

Nachm. um 4 Uhr, bey Theod. von der Klocken einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und ihren Vortheil suchen.

## VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 400 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche gegen Landübliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs mässige Sicherheit verlanget, beliebe sich beym Hn Hofrath Sethe in Cleve zu melden, da ihme alsdann nähere Anweisung gegeben werden soll.

## VIII. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Nachdem T. Rupling ein Maurer in der Stadt Cranenburg, den 1. curr., Nachm. 3. à 4. Uhr den aufs Messer-Schneiderey herausgeforderten M. Peters vorm Thor der Stadt Cranenburg auf der Stelle erstochen, und demnechst forts, dem vernehmen nach auf Geldrischen Boden sich mit der Flucht gerettet hat; so werden sämtl. ein- und auswärtige Obrigkeiten, besonders die zu Grüsbeck, sub oblatione ad quævis reciproca dienstgeziemend requiriret, sich zu Ertappung dieses Mörders alle Mühe zu geben, deshalb im Grüsbeckischen, besondere Nachsuchung thun zu lassen, und wan denselben ertappen, uns fort darab beliebige Nachricht zu ertheilen, als welchen fals wir nicht ermangelen werden, denselben abhohlen zu lassen, und die Auslagen zu erstatten. Der Thäter T. Rupling ist ohne Rück- und Hülff, als welche er vor der That abgeleget gehabt, entwichen, ein Maurer seines Handwercks, ein Lotharinger von Geburt, und hat sich 10 à 12 Jahr zu Cranenburg aufgehalten, mittelmässig gesetzter Statur, braun krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Frantzösisch und Latein, annebst die Clevische Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwartz Camisohl an. Cleve im Landg. den 3 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeier.

## IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyguth zu Niedern-Reeswinckel im Kirchspiel Halver, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Ludenscheid und Halver angeschlagen.

Demnach über der Eheleuten Johann Hermann Rump in Altena Vermögen Concursus Creditorum und hiernechst derselben Edictal Citation erkannt; als werden ingefolge derselben durch diese Edictal Citation und proclama, wovon eine hieselbst, die andere zu Menden, und die dritte zu Limburg publiciret und angeschlagen, auch dem Intelligentz-Blat inseriret, alle diejenige, so an ged. Eheleute J. H. Rump und deren Vermögen einige gegründete Anforderung ex quocunque capite es auch seye zu haben vermeinen mögten, abgeladen, daß sie à dato den 4 Decemb. innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, als den 8 Jan., 4 für den andern als den 5 Febr., und 4 für den dritten und letzten Termin als den 4ten Martii 1760 zu rechnen, ihre Forderung behörend anzeigen und in dicto ultimo termino den 4 Martii, Vorm. um 9 Uhr beym Landgericht alhier entweder persöhnlich oder per Mandatarium ihre documenta und Beweisthümer produciren, und mit dem angeordneten interims Curatori Hrn Advoc. Castringius und Neben-Creditoren ad protocollum verfahren, gütl. Handlung pflegen, und rechtliche Erkäntniß und locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel abwarten; diejenige aber, so ihre Forderung alsdann ad Acta nicht angegeben oder behörend justificiret, gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehöret und von der Debitoren Vermögen abgewiesen, mithin ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Altena im Landg. den 4 Dec. 1759.

Auch wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der Debitoren Eheleute J. H. Rump sen. angeerbten und zugefallenen Vermögens als, 1) das Haus in der Nette sub No. 538 nebst dabey und darüber gelegenen Platz und Hagen, so von beeydeten Æstimatoren auf 583 Rthlr 30 stüb. 2) Zwey Gartenblecke und Grasgewachs unter der Burch zwischen Chirurgi Doerffer und Wittiben Alexander Goecken Erbstücken gelegen, so 110 Rthlr. 3) Ein Kirchensitz in hiesiger Ev. Luth. Kirche im Mittelpernach Suden in der zehnten Banck der 5te Sitz, so 45 Rthlr, und 4) Ein Kirchensitz daselbst auf der Seithen-Libberey, nach Suden in der 2ten Banck der elfte Sitz, so auf 25 Rthlr ästimiret worden, auf Anhalten und

Be-